

**Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg, Max-Josef-Metzger-Straße 1, 39104 Magdeburg**

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000027937  
Mandatsreferenz: wird im 1. Einzug mitgeteilt

**SEPA-Lastschrift Mandat**

Ich ermächtige die Edith-Stein-Schulstiftung Zahlungen von meinem Konto, entsprechend der gültigen Schulgeldordnung, mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Edith-Stein-Schulstiftung auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit einem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

**Vorname und Name des anzumeldenden Kindes:**

**Gibt es Geschwisterkinder an eine unserer Schulen?**      Ja          Nein   

Name der Schule: \_\_\_\_\_  
Name des Kindes: \_\_\_\_\_  
Klasse des Kindes: \_\_\_\_\_  
Schuljahr: \_\_\_\_\_

Name der Schule: \_\_\_\_\_  
Name des Kindes: \_\_\_\_\_  
Klasse des Kindes: \_\_\_\_\_  
Schuljahr: \_\_\_\_\_

Bei Bedarf bitte die Aufstellung auf der Rückseite fortsetzen.

**Hinweis:**

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist verpflichtend. Sollten Lastschriften wegen mangelnder Deckung zurückgebucht werden, sind die Rücklastschriftgebühren von den Eltern zu tragen und beim nächsten Einzug fällig.

**Datenschutzhinweis:**

Wir verarbeiten Ihre bereitgestellten Daten zum Zweck des Abschluss des SEPA-Lastschrift Mandats. Die Verarbeitung beruht auf § 6 Abs. 1 ( c ) KDG. Ihre Daten werden nur für die Dauer der Zweckerfüllung aufbewahrt, sofern rechtliche Normen keine weitere Speicherung verlangen. Weitere Informationen über den Verantwortlichen und Ihre Rechte als betroffene Person können Sie unserer Datenschutzerklärung unter [www.edith-stein-schulstiftung.de/datenschutz](http://www.edith-stein-schulstiftung.de/datenschutz) entnehmen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

Stand: 06.02.2020



## **Schulgeldordnung der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts**

§ 1 Das nach dem Schulvertrag von den Eltern/gesetzlichen Vertretern für den Besuch der Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung für jedes Kind zu zahlende monatliche Schulgeld beträgt 135,00 € (Regel-Schulgeld).

§ 2 (1) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung, so kann auf Antrag der Eltern/gesetzlichen Vertreter das Schulgeld für

das zweite Geschwisterkind	auf 80 %,
das dritte Geschwisterkind	auf 60 %,
das vierte Geschwisterkind	auf 40 %,
das fünfte Geschwisterkind	auf 20 %,

jeweils des Regel-Schulgeldes und für alle weiteren Kinder auf 10,00 € ermäßigt werden.

(2) Als Geschwisterkinder gelten Kinder, die dauerhaft gemeinsam in einem Haushalt leben.

§ 3 (1) Stellt die Zahlung des Schulgeldes für die Eltern/gesetzlichen Vertreter eine erhebliche finanzielle Belastung dar, kann das Schulgeld auf Antrag reduziert werden.

(2) Hierzu wird vom tatsächlichen Jahresbetrag sämtlicher Einkünfte analog § 11 SGB II (hierzu gehören neben Nettoarbeitseinkünften, Renten, Unterhaltszahlungen Dritter und sonstigen Einkünften auch sämtliche staatliche Leistungen, z.B. ALG II/Hartz IV, Wohn- und Kindergeld) aller Mitglieder der Familie bzw. der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind bzw. die Kinder regelmäßig und dauerhaft lebt bzw. leben, in Abzug gebracht

- für jede dauerhaft und regelmäßig in dieser Familie lebende Person – auch für das Kind bzw. die Kinder, für die ein Antrag gestellt wird – ein dem Regelbedarf nach §§ 20 ff. SGB II entsprechender Jahresbetrag als Freibetrag und
- die tatsächlich gezahlte Miete, Betriebs- und Heizkosten oder bei einer im Eigentum stehenden Immobilie vergleichbare Kosten, soweit diese im Sinne sozialrechtlicher Regelungen im Hinblick auf Familiengröße und Kosten angemessen sind.

(3) Ist dieses um die Freibeträge und Wohnkosten gemäß Absatz (2) verminderte „bereinigte Familieneinkommen“ null oder ist es negativ, kann das Schulgeld auf 10,00 € je Kind reduziert werden; liegt dieses „bereinigte Familieneinkommen“ unterhalb des Doppelten des für alle Kinder veranschlagten Schulgeldes, beträgt das Schulgeld für alle Kinder die Hälfte dieses „bereinigten Familieneinkommens“, aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.

(4) Steht das voraussichtliche Jahreseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder fest noch kann es verlässlich errechnet werden, erfolgt die Festsetzung der Reduzierung zunächst vorläufig. Nach Einreichung von Unterlagen für das zurückliegende Jahr erfolgt eine endgültige Festsetzung. Die sich ergebene Differenz ist dann innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 4 (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung nach §§ 2 und 3 besteht nicht.

(2) Ermäßigungsanträge sind schriftlich zu stellen bei der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg, Max-Josef-Metzger-Str.1, 39104 Magdeburg mit Vorlage entsprechender Unterlagen.

(3) Die Ermäßigung wird mit Beginn des auf den nach Eingang des Antrags folgenden Monats wirksam.

(4) Die Eltern/gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung alle für die Gewährung der Ermäßigung relevanten Umstände und deren Änderung der Schulstiftung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt der Änderung (z.B. Einkommensänderungen, Änderung der im Haushalt lebenden Personen) mitzuteilen.

(5) Die Ermäßigungen gemäß § 2 (Geschwisterermäßigung) gelten nach einmaliger Antragstellung für die Zeit des Bestehens dieses Ermäßigungstatbestandes.

Die Ermäßigungen gemäß § 3 (Ermäßigung aus finanziellen Gründen) gelten nach Antragstellung jeweils für das gesamte Schuljahr, in dem sie beantragt wurden – sofern die zu Grunde liegenden Umstände sich nicht ändern. Sie müssen für die nachfolgenden Schuljahre jeweils neu beantragt werden.

(6) Die Ermäßigung endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg bedarf:

- durch Erklärung der Partner des Schulvertrages und
- durch fehlenden gültigen Nachweis der wirtschaftlichen Umstände spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden neuen Schuljahres.

(7) Die jeweilige Schule wird über den Antrag und die Entscheidung nicht unterrichtet.

§ 5 Neben dem Schulgeld wird an der Sekundarschule als Ganztagschule ein zusätzliches Betreuungsgeld erhoben. Auf das Betreuungsgeld findet diese Schulgeldordnung keine Anwendung.

§ 6 Diese Schulgeldordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Festlegungen und Regelungen aufgehoben.

Magdeburg, den 01.02.2021

  
Steffen Lipowski  
Pädagogischer Vorstand



**Vorab:** Nutzen Sie bitte zur Erstinformation den Schulgeldrechner zur Berechnung des Schulgeldes! ([www.edithstein-schulstiftung.de](http://www.edithstein-schulstiftung.de) → Schulgeld → Schulgeldrechner)

### Antrag auf Schulgeldermäßigung

Name:

Straße, Nummer:

Postleitzahl, Ort:

E-Mail:

Telefonnummer:

Kind(er): Name / Geburtsdatum / Schule / Klasse

1

2

3

Ich / Wir beziehen ALG II und bitten um, ein vereinfachtes Antragsverfahren.  
(Für diese Ermäßigung reichen Sie bitte **nur** den aktuellen ALG II- Bescheid ein; weitere Angaben sind **nicht** notwendig.)

Ich / Wir beantrage/n die Anwendung der Geschwisterermäßigung nach gültiger Schulgeldordnung (vgl. § 2).  
(Für diese Ermäßigung bedarf es keiner weiteren Bearbeitung der Anlagen; weitere Angaben sind **nicht** notwendig.)

Ich / Wir beantrage/n die Anwendung der Schulgeldermäßigung nach gültiger Schulgeldordnung (vgl. § 3).  
(Bitte füllen Sie **alle** Anlagen vollständig aus.)  
In unserer / meiner Familie / Bedarfsgemeinschaft leben dauerhaft  Personen.  
 Elternteil alleinerziehend  
 Elternteil nicht alleinerziehend und andere in der Bedarfsgemeinschaft lebende, über 25-jährige(r) Erwachsene(r), Anzahl

Volljähriger bis 25-jähriger Erwachsener, Anzahl

Jugendlicher(14-17-jährig), Anzahl

Kind (6-13-jährig), Anzahl

Kind (unter 6-jährig), Anzahl

### Anlage Einkünfte

	Elternteil1	Elternteil2	Erw. 1	Erw. 2	Kind	Kind	Kind	Kind
Nettoarbeits-einkünfte								
Renten								
Unterhalt								
ALG I								
ALG II								
Wohngeld								
Kindergeld								
BAföG								
Sonstiges								

**Vorab:** Nutzen Sie bitte zur Erstinformation den Schulgeldrechner zur Berechnung des Schulgeldes! ([www.edith-stein-schulstiftung.de](http://www.edith-stein-schulstiftung.de) → Schulgeld → Schulgeldrechner)

**Wir orientieren uns an den aktuell geltenden Regelsätzen für die Grundsicherung §§ 201 ff SGB II. Wohnkosten werden bis zu den Obergrenzen für angemessenen Wohnraum entsprechend der ALG II-Sätze berücksichtigt.**

### **Anlage Wohnkosten**

Grundmiete (kalt) / Kreditkosten		
Betriebskosten / kalte Nebenkosten (inkl. Wasser)		
Heizkosten gesamt		
Öl	<input type="checkbox"/>	
Gas	<input type="checkbox"/>	
Fernwärme	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Heizart	<input type="checkbox"/>	

### **Gesamtwohnfläche des Wohngebäudes (nicht die Wohnfläche Ihrer Wohnung):**

100-250 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>
251-500 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>
501-1000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>
>1000 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>

**Gesamtsumme der Wohnkosten:**   
(eventuell die Nebenkostenabrechnung nachweisen)

Als einzureichende Nachweise für Einkünfte und Wohn- und Heizkosten gelten Verdienst-bescheinigungen, Kontoauszüge, Steuerbescheide, Kopie Ihrer letzten Heizkostenabrechnung oder Berechnungen des Jobcenters.

Hiermit versichern wir / versichere ich ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit der von uns / mir gemachten Angaben. Wir verpflichten uns / ich verpflichte mich, der Schulstiftung jeden Umstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der die Veränderung unserer / meiner oben gemachten Angaben zur Folge hat. Diese Angaben sind wesentlicher Bestandteil des abgeschlossenen Schulvertrages und erstrecken ihre Wirkung bei Geschäftsfähigkeit mit Erreichen des 18. Lebensjahres unseres / meines Kindes auch auf dieses.

### **Datenschutzhinweis:**

Wir verarbeiten Ihre bereitgestellten Daten zum Zweck der Prüfung auf Schulgeldermäßigung. Die Verarbeitung beruht auf § 6 Abs. 1 ( c ) KDG. Ihre Daten werden nur für die Dauer der Zweckerfüllung aufbewahrt, sofern rechtliche Normen keine weitere Speicherung verlangen. Weitere Informationen über den Verantwortlichen und Ihre Rechte als betroffene Person können Sie unserer Datenschutzerklärung unter [www.edith-stein-schulstiftung.de/datenschutz](http://www.edith-stein-schulstiftung.de/datenschutz) entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)